

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|--------|
| 2007 | ausgegeben zu Saarbrücken, 11. September 2007 | Nr. 51 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades
„Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ an der Uni-
versität des Saarlandes. Vom 31. Mai 2007

806

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades
„Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“
an der Universität des Saarlandes**

Vom 31. Mai 2007

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 und § 61 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

§ 1

Approbationsordnung und Diplomverfahren

Das Diplomverfahren für Pharmazeutinnen/Pharmazeuten ist eine zusätzliche, über die Festlegungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19.07.1989 (BGBl. I S. 1489), einschließlich ihrer Änderungen durch die erste Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl. S. 1343) und die zweite Verordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. S. 1714)] hinausgehende akademische Qualifikation, die an der Universität des Saarlandes fakultativ wahrgenommen werden kann. Die zusätzliche Qualifikation besteht im Wesentlichen in der Durchführung und schriftlichen Darstellung, sowie der mündlichen Präsentation und Diskussion einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem Teilgebiet der Pharmazeutischen Wissenschaften. Teilgebiete der Pharmazeutischen Wissenschaften im Sinne dieser Ordnung sind:

- Pharmazeutische und Medizinische Chemie
- Pharmazeutische Biologie
- Biopharmazie und Pharmazeutische Technologie
- Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- Pharmazeutische Biotechnologie.

**§ 2
Diplomgrad**

Der akademische Grad „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“, abgekürzt „Dipl.-Pharm.“, wird nach Bestehen des 2. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, Annahme der angefertigten Diplomarbeit und bestandenem Diplomkolloquium von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III verliehen. Dabei gilt der 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als mündlicher Teil der Diplomprüfung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomverfahren ist das Zeugnis über das Bestehen des 2. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung entsprechend der AAppO.
- (2) Ein Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er dem Abschluss gleichwertig ist. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Zulassung zum Diplomverfahren wird schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Diplomausschusses beantragt.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Diplomausschusses.
- (5) Bei der Beantragung der Zulassung muss eine Einschreibung an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden.

§ 4

Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein definiertes pharmazeutisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung weitgehend selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und im Zusammenhang darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer/einem in einem Teilgebiet der pharmazeutischen Wissenschaften gemäß § 1 tätigen Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, Hochschuldozentin/Hochschuldozenten, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Pro-

fessorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professorin/Professor ausgegeben und betreut. Bestellt werden können auch promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Teilgebiete der pharmazeutischen Wissenschaften gemäß § 1, denen der Diplomausschuss das Recht zur Betreuung von Diplomandinnen/Diplomanden zuerkannt hat. Der Diplomausschuss kann das Recht zur Betreuung von Diplomandinnen/Diplomanden zuerkennen, wenn dem Mitglied die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/von dem Dekan übertragen ist und wenn eine zur Juniorprofessorin/einem zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt ist. Die Diplomarbeit kann auch in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Teilgebiete der Pharmazeutischen Wissenschaften oder außerhalb der Universität des Saarlandes durchgeführt werden. Dazu ist ein Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Diplomausschusses zu stellen.

(3) Das Thema der Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch eine gemeinsame schriftliche Mitteilung der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers und der Kandidatin/des Kandidaten an die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Diplomausschusses aktenkundig zu machen. Diese Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Diplomverfahren zu erfolgen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt maximal 9 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die/die Vorsitzende des Diplomausschusses die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei fremdsprachlichen Diplomarbeiten ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizulegen.

§ 5

Diplomausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Diplomausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Professorinnen/Professoren, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer Studentin/einem Studenten zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(2) Die Mitglieder des Diplomausschusses werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III gewählt.

(3) Der Diplomausschuss kann Aufgaben auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, die/der den Professorinnen/Professoren angehören muss, übertragen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Diplomausschusses bestellt die Gutachterinnen/Gutachter für die Bewertung der Diplomarbeiten und die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Der Diplomausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Entscheidungen des Diplomausschusses über Einzelanträge sind der betroffenen Kandidatin/dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Beschlüsse des Diplomausschusses, die alle Studierenden betreffen, sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(7) Der Diplomausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er legt die Verteilung der Prüfungsergebnisse und der Gesamtnoten offen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission ist die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer, welche/welcher die Diplomarbeit ausgegeben und betreut hat.

(3) Die zweite Hochschullehrerin/Der zweite Hochschullehrer soll ein anderes Fach vertreten als die/der Betreuende.

(4) Mindestens zwei der Mitglieder der Prüfungskommission sollen einem Teilgebiet der Pharmazeutischen Wissenschaften gemäß § 1 angehören.

§ 7

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit im Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu bewerten. Eine Gutachterin/Ein Gutachter sollte diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat.

(3) Die Anfertigung der Gutachten durch die Gutachterinnen/Gutachter sollte innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Frist bis zum Diplomkolloquium beträgt danach in der Regel vier Wochen.

(4) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter bewertet die Diplomarbeit mit einer Note. Dafür sind die folgenden Noten zu verwenden:

| | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihres Mangels noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = mangelhaft | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn zwei Gutachterinnen/Gutachter sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Bewerten beide Gutachterinnen/Gutachter die Diplomarbeit als nicht ausreichend, erklärt die/der Vorsitzende des Diplomausschusses das Prüfungsverfahren für ohne Erfolg beendet.

(7) Empfiehlt eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Diplomarbeit, so wird vom Diplomausschuss eine weitere Gutachterin/ein weite-

rer Gutachter bestellt. Ist auch dieses Gutachten negativ, ist das Verfahren ohne Erfolg zu beenden.

(8) Die Arbeit kann auf übereinstimmenden Vorschlag aller Gutachterinnen/Gutachter durch den Diplomausschuss zur Überarbeitung an die Bewerberin/den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungswünsche müssen klar formuliert sein und dürfen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung, für deren Abgabe eine Frist von höchstens drei Monaten gesetzt wird, dürfen die neuen Gutachten keine Änderungswünsche mehr enthalten.

§ 8

Diplomkolloquium

(1) Das Diplomkolloquium umfasst einen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten zu den Ergebnissen der Diplomarbeit, der zwanzig Minuten nicht überschreiten sollte, und eine Diskussion der Kandidatin/des Kandidaten mit der Prüfungskommission, die zwanzig Minuten nicht überschreiten sollte.

(2) Über das Kolloquium ist Protokoll zu führen.

(3) Die Bewertung von Vortrag und Diskussion des Diplomkolloquiums erfolgt durch die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung durch Bildung einer Note nach den in § 7 Abs. 4 genannten Kriterien.

(4) Das Diplomkolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 9

Zeugnis

Hat die Kandidatin/der Kandidat alle Prüfungsleistungen dieser Diplomordnung erbracht, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die Note der Diplomprüfung,
3. das Thema und die gemeinsame Teilnote für die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium,
4. den Namen und die Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 10

Bewertung des Diplomverfahrens

(1) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium berät die Prüfungskommission über die Bewertung der Leistungen des Diplomverfahrens und stellen diese fest. Das Ergebnis wird sofort verkündet.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern entsprechend § 7 Abs. 4 festgesetzt.

(3) Die Gesamtnote des Diplomzeugnisses ergibt sich aus

- dem Mittelwert der dreifach gewichteten und auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugebenden Note für den zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
- den beiden jeweils einfach gewichteten Noten für die Diplomarbeit.
- sowie der einfach gewichteten Note für das Diplomkolloquium.

(4) Die Gesamtnote als gewichteter Mittelwert bzw. die gemeinsamen Teilnoten für die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium werden bis auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, im Zeugnis angegeben und wie folgt bewertet:

| | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Das Diplomkolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium ohne triftige Gründe nicht erscheint oder dieses vorzeitig abbricht. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit eingereicht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Diplomausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Diplomleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12

Wiederholung des Diplomverfahrens

(1) Eine Kandidatin/Ein Kandidat, deren/dessen Diplomarbeit den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit nicht entspricht, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung der Ergebnisse eine andere oder eine wesentlich veränderte Diplomarbeit einreichen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(2) Eine Kandidatin/Ein Kandidat, deren/dessen Diplomkolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann eine Wiederholung beantragen. Die Wiederholung muss spätestens 25 Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Eine zweite Wiederaufnahme ist nicht möglich.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 13

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ beurkundet.

(2) Der Diplomurkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, in dem die erworbene Qualifikation beschrieben und bestätigt wird, dass sie die Anforderungen umfasst, die international an einen Master-Grad gestellt werden.

(3) Die Diplomurkunde und das Diploma Supplement werden von der/dem Vorsitzenden des Diplomausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 14

Ungültigkeit des Prüfungsverfahrens

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Erbringung einer Leistung dieser Prüfungsordnung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Diplom-

ausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Diplomausschuss unter Beachtung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Akten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Diplomausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen einer Prüferin/eines Prüfers, einer Beisitzerin/eines Beisitzers oder der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission entscheidet der Diplomausschuss.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. August 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber